



Rechtsjournal für Juli 2018



Gericht: OLG Köln
Aktenzeichen: 6 U 153/17
Datum: 20.04.2018

Irreführende Werbung mit „30% Rabatt auf (fast) alles“

UWG
§ 5

LEITSATZ: Ein Möbelmarkt darf nicht damit werben, er gewähre 30 % Rabatt auf fast alles, wenn in einer Anmerkung zu der Werbung die Produkte von 40 Herstellern von dem Rabatt ausgenommen sind.

SACHVERHALT

Der Möbelmarkt hatte in einem Prospekt damit geworben "30 % Rabatt auf fast alles" zu gewähren, wobei sich das Wort "fast" senkrecht gedruckt im Knick des gefalteten Prospekts befand und deutlich kleiner und dünner gestaltet war als der Rest des Textes. In einer zugehörigen Sprechblase wurde aufgeführt, dass es den Rabatt "auch auf Polstermöbel, Wohnwände, Küchen, Schlafzimmer, Stühle, Tische,... einfach auf fast alles gebe".

Aus einer weiteren Anmerkung zu der Werbung ergab sich, dass es zahlreiche Einschränkungen des Rabatts gab. Zu diesen Ausnahmen gehörten nicht nur bereits reduzierte Ware und alle Angebote aus den Prospekten, Mailings und Anzeigen des Möbelmarkts, sondern es waren auch die Produkte von 40 namentlich genannten Herstellern von dem Rabatt ausgenommen.

Das OLG entschied, dass in der Art und Weise nicht geworben werden darf. Es bestätigte damit, das erstinstanzliche Urteil.

LÖSUNG

Es kann offen bleiben, ob bereits die Gestaltung des Wortes fast die Verbraucher in maßgeblicher Weise in die Irre geführt hat. Jedenfalls entsteht ein irreführender Eindruck durch die Aufzählung der Produktkategorien in der zu der Werbung zugehörigen Sprechblase. Diese Aufzählung kann der Verbraucher nur dahingehend verstehen, dass der Rabatt uneingeschränkt gelten soll mit der Ausnahme der in der Aufzählung nicht genannten Produktkategorien wie z.B. Gartenmöbel. Tatsächlich sind aber Produkte von 40 Herstellern von dem Rabatt ausgeschlossen.

Die Angaben zum Preisnachlass im Blickfang der Werbung sind daher objektiv falsch im Sinne einer sog. dreisten Lüge, d.h. einer objektiven Unrichtigkeit, für die kein vernünftiger Anlass bestand. Eine solche Falschangabe wird auch nicht durch einen erläuternden Zusatz richtig gestellt, sondern bleibt irreführend.



ARBEITSRECHT

Gericht: ArbG Berlin
Aktenzeichen: 58 Ca 7193/17
Datum: 24.05.2018

Keine Entschädigung für Lehrerin mit Kopftuch

AGG
AGG
§ 15 II

LEITSATZ: Das Land Berlin darf die Einstellung von Lehrerinnen, die in der Schule ein muslimisches Kopftuch tragen wollen, ablehnen. Es kann sich insoweit auf das Berliner Neutralitätsgesetz berufen, wonach religiöse oder weltanschauliche Symbole in öffentlichen Schulen – mit Ausnahme von beruflichen Schulen – von Lehrkräften nicht getragen werden dürfen. Dieses Gesetz ist auch verfassungsgemäß.

SACHVERHALT

Die Klägerin, Lehrerin, machte eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend. Sie sei von dem beklagten Land nicht als Lehrerin eingestellt worden, da sie ein muslimisches Kopftuch trage. Darin liege eine nicht erlaubte Benachteiligung wegen ihrer Religion. Das beklagte Land berief sich auf das Berliner Neutralitätsgesetz, wonach religiöse oder weltanschauliche Symbole in öffentlichen Schulen - mit Ausnahme von beruflichen Schulen - von Lehrkräften nicht getragen werden dürfen. Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Berlin keinen Erfolg.

LÖSUNG

Das beklagte Land ist berechtigt, die Klägerin nicht einzustellen. Es kann sich erfolgreich auf das Neutralitätsgesetz an. Dieses Gesetz ist verfassungsgemäß. Der Berliner Gesetzgeber hat damit eine zulässige Entscheidung darüber getroffen, wie die Glaubensfreiheit der Lehrkräfte gegen die negative Religionsfreiheit der Schulkinder, das Erziehungsrecht der Eltern und den staatlichen Erziehungsauftrag, dem in neutraler Weise nachzukommen ist, abzuwägen sind. Dabei hat er die Grenzen des ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

Die staatliche Neutralität der öffentlichen Schulen ist im Hinblick auf die Vielzahl von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen in der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Zudem muss auch berücksichtigt werden, dass den Lehrkräften – insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern – eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Die Einschränkung der Religionsfreiheit der Klägerin ist daher unter diesen Umständen hinzunehmen. Die Klägerin hat zudem die Möglichkeit, ihren Beruf an einer beruflichen Schule auszuüben.

Gesetzgebung
Bundeskabinett
Datum: 14.06.2018

Brückenteilzeit – Künftig Anspruch auf Rückkehr in Vollzeit

TzBfG

REGELUNGSGEHALT: Damit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Teilzeit arbeiten, wieder zu ihrer ursprünglichen Arbeitszeit zurückkehren können, hat das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf zur Brückenteilzeit beschlossen.

50 Prozent der Männer und rd. 40 Prozent der Frauen würde ihre Arbeitszeit gerne um mindestens 2,5 Stunden pro Woche verkürzen. Das zeigt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 17 Prozent der Frauen und 10 Prozent der Männer würden zudem auch gerne hier Arbeitszeit um mindestens 2,5 Stunden pro Woche verlängern. Für beide Gruppen ist die künftige sog. Brückenteilzeit eine Hilfe.



Bisher gab es lediglich einen Anspruch auf unbegrenzte Teilzeitarbeit. Dieses war verbunden mit dem Risiko, dauerhaft in Teilzeit arbeiten zu müssen. Der neue Rechtsanspruch ermöglicht eine Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

Antrag auf Brückenteilzeit ohne Grund

Der Anspruch auf Brückenteilzeit ist nicht von einem bestimmten Grund wie beispielsweise Kindererziehung abhängig. Die beantragte Teilzeitphase muss lediglich zwischen einem und fünf Jahren liegen. Der Antrag ist beim Arbeitgeber in Textform zu stellen. Wie bisher gilt, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestehen muss. Der Antrag auf Teilzeit ist spätestens drei Monate vor Beginn zu stellen. Eine weitere Reduzierung der Stunden ist erst frühestens wieder nach Ablauf eines Jahres möglich.

Rückkehr in Vollzeit von bereits Teilzeitbeschäftigten

Das Gesetz soll auch für alle gelten, die bereits in Teilzeit sind und ihre Arbeitszeit wieder verlängern wollen. Der Arbeitgeber hat sie wie bisher bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen. Äußert ein Teilzeitbeschäftigter den Wunsch in Vollzeit zurückkehren zu wollen, muss der Arbeitgeber beweisen, dass es keinen freien zu besetzenden Arbeitsplatz gibt oder dass der Teilzeitbeschäftigte nicht gleich geeignet ist wie andere Bewerber.

Ausnahme: Kleinstunternehmen

Kleinstbetriebe mit **bis zu 45 Beschäftigten** sind von den Regelungen ausgenommen. Für Unternehmen von 46 bis zu 200 Mitarbeitern gilt eine Zumutbarkeitsgrenze. Es muss pro 15 Beschäftigten nur jeweils einem Antrag auf befristete Teilzeit entsprochen werden.

Unabhängig von der Betriebsgröße ist der Arbeitgeber aber dazu verpflichtet, den Wunsch nach veränderter Arbeitszeit mit dem Arbeitnehmer zu besprechen.



ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: VG Hamburg
Aktenzeichen: 17 K 1823/18
Datum: 05.06.2018

Ingewahrsamnahme bei Versammlung während G20-Treffen rechtswidrig

GG
Art. 5 I

LEITSATZ: Das VG Hamburg hat entschieden, dass die Ingewahrsamnahme eines italienischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit einer Versammlung während des G20-Treffens rechtswidrig war.

SACHVERHALT

Der Kläger war Teil einer Gruppe italienischer Staatsangehöriger und hielt sich am Nachmittag des 08.07.2017 im Bereich der Abschlusskundgebung der Versammlung "Grenzenlose Solidarität statt G20" auf. Die Polizei nahm den Kläger und die übrigen angetroffenen italienischen Staatsangehörigen in Gewahrsam und verbrachte sie zur Gefangensammelstelle in Harburg. Der Kläger wurde am Abend des 09.07.2017 entlassen.

LÖSUNG

Das VG Hamburg hat die Rechtswidrigkeit dieser polizeilichen Maßnahme festgestellt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist eine Ingewahrsamnahme nach dem allgemeinen Polizeirecht schon deshalb unzulässig gewesen, weil der Kläger als Versammlungsteilnehmer anzusehen ist und daher dem Schutz des Versammlungsrechts unterstanden hat. Abgesehen davon hätten in Bezug auf die Person des Klägers keine Tatsachen vorgelegen, die die Annahme, von ihm gehe eine unmittelbare Gefahr aus, hätten rechtfertigen können. Schließlich sei auch nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Ingewahrsamnahme eingeholt worden.

Der Beklagte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils die Zulassung der Berufung beantragen, über die das OVG Hamburg zu entscheiden hat.

Gericht: Thüringer OVG
Aktenzeichen: 3 EO 420/18
Datum: 06.06.2018

"Tage der nationalen Bewegung – Musik und Redebeiträge für Deutschland " auf Privatgrundstück dürfen stattfinden

GG
Art. 19

LEITSATZ: Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG sind die Behörden nach der Rechtsprechung des BVerfG gehalten, die Bekanntgabe etwaiger versammlungsbeschränkender Maßnahmen nicht ohne zureichende Gründe zu verzögern; tun sie dies und verhindern sie dadurch die im versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene intensive gerichtliche Prüfung, so kann allein dieser Umstand bedingen, dass dem Veranstalter vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist.



SACHVERHALT

Das OVG Weimar hatte sich in einem Beschwerdeverfahren mit einer angemeldeten Veranstaltung zu befassen, die von NPD-nahen Kreisen unter dem Motto angemeldet wurde: "Tage der nationalen Bewegung – Musik und Redebeiträge für Deutschland". Der Landkreis Hildburghausen hatte die geplante Veranstaltung verboten. Der Veranstalter legte gegen das Verbot Widerspruch ein. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hatte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen und ordnete die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung an. In der Begründung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass sich die Verbotsverfügung auf § 44 I BNatSchG stütze und die "Feuchtwiese bei Themar" sehr wertvolle, artenreiche Vegetationszonen umfasse, die von zahlreichen Kleinvogelarten, als Brut- und Rastgebiet genutzt werde. Bei Begehungen durch die Untere Naturschutzbehörde hätten insgesamt mehr als 30 Vogelarten und bei einigen auch Brut nachgewiesen werden können. Von der geplanten Versammlung gehe eine erhebliche Störung der beschriebenen Vogelarten (§ 44 I Nr. 2 BNatSchG) in Form von Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekten durch Lärmemissionen aus. Da es für die Bewertung von erheblichen Störungen für seltene Vogelarten keine messbaren Grenzwerte (db A) gebe, sei die Festlegung eines bestimmten Grenzwertes sinnlos. Die Verwendung von Lärmschutzplänen könne eine erhebliche Störung der Vogelarten während des Auf- und Abbaus und des zu erwartenden Zustroms von Versammlungsteilnehmer nicht verhindern. Im Rahmen der Interessenabwägung müsse daher das Interesse an der Durchführung der Versammlung zurücktreten.

Das VG Meiningen hatte dem dagegen vom Anmelder der Veranstaltung eingereichten Eilantrag stattgegeben.

LÖSUNG

Das OVG Weimar hat die Beschwerde des Landkreises Hildburghausen gegen den ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen.

Nach Auffassung des OVG ist zunächst zu kritisieren, dass der Landkreis sich widersprüchlich verhalten hat. Der Landkreis führe einerseits in seiner Beschwerde aus, dass ein Auflagenbescheid zur Durchführung der Veranstaltung tatsächlich und rechtlich ausgeschlossen sei, andererseits habe er zeitgleich einen solchen Bescheid erlassen.

In der Sache sei festzustellen, dass die Verbotsverfügung rechtswidrig sei. Die den Kern der angeführten Verbotsgründe bildenden natur- und tierschutzrechtlichen Gefahren seien, obwohl die damit befassten Behörden fast ein halbes Jahr lang Zeit gehabt hätten, entsprechende Ermittlungen anzustellen und den Sachverhalt pflichtgemäß von Amts wegen zu erforschen, ohne Substanz geblieben. Die gesamte Begründung des Verbots erschöpfe sich letztlich in der Aneinanderreihung bloßer Verdachtsmomente und Vermutungen. Soweit in der öffentlichen Berichterstattung über ähnliche Veranstaltungen in den Vorjahren von Vorfällen mit strafrechtlicher Relevanz die Rede gewesen sei, auf Grund deren ein behördliches Einschreiten gegen die nunmehr geplante Versammlung gefordert werde, habe dies in der Verbotsverfügung keinen Niederschlag gefunden.

Abschließend hat das Oberverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass die behördliche Verfahrensführung nicht dazu führen dürfe, dass Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt werden. Dem Landkreis und dessen Aufsichtsbehörden sei die Anmeldung bereits seit Dezember vergangenen Jahres bekannt gewesen; die letztlich maßgebliche Entscheidung der Widerspruchsbehörde sei erst 6 Monate später ergangen. Im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG seien die Behörden jedoch nach der Rechtsprechung des BVerfG gehalten, die Bekanntgabe etwaiger versammlungsbeschränkender Maßnahmen nicht ohne zureichende Gründe zu verzögern; tun sie dies und verhindern sie dadurch die im versammlungsrechtlichen Eilverfahren gebotene intensive gerichtliche Prüfung, so kann allein dieser Umstand bedingen, dass dem Veranstalter vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit ist damit rechtskräftig abgeschlossen.

[Anm.: Letztlich wurde also versucht, die NPD-nahe Veranstaltung durch (vorgeschobene?!) Belange des Naturschutzes und durch Verfahrensverzögerungen zu verhindern.]



STRAFRECHT

Gericht: BGH
Aktenzeichen: 3 StR 552/17
Datum: 06.03.2018

Bei Grundstücksgeschäften kein Eingehungsbetrug durch Abschluss des notariellen Kaufvertrags

BGB
§ 263

LEITSATZ: Der Abschluss eines notariellen Kaufvertrags allein begründet bei Grundstücksgeschäften grundsätzlich auch bei Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Käufers noch keinen Eingehungsbetrug, da bei Zug-um-Zug-Geschäften aufgrund des Leistungsverweigerungsrechts des Verkäufers kein Gefährdungsschaden gegeben ist.

SACHVERHALT

A schloss unter Vortäuschung der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit mit dem Zeugen L einen notariellen Vertrag über den Kauf eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstücks für einen Kaufpreis von 185.000 EUR, der dem Marktwert entsprach. Zugunsten des A wurde eine Auflassungsvormerkung eingetragen; der Verkäufer händigte A sämtliche Schlüssel für das Haus aus und erteilte sein Einverständnis mit dem vorzeitigen Beginn von Umbauarbeiten an dem Objekt. Wie von vorneherein beabsichtigt, zahlte A den Kaufpreis nicht. Nachdem L die Löschung der Vormerkung erreichen konnte, verkaufte er das Grundstück zirka neun Monate später an einen Dritten für einen Kaufpreis von 167.000 EUR.

L erzielte deshalb ein geringeres Entgelt, weil das Objekt infolge der nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen „Baustellencharakter“ hatte.

LÖSUNG

Auf der Grundlage allein dieser Feststellungen ist ein Vermögensschaden des L i.S.d. § 263 I StGB nicht dargetan.

Eine Vermögensschädigung ist nicht schon mit dem Abschluss des notariellen Vertrages eingetreten. Im Fall eines erschlichenen Kaufvertrages kann zwar bereits der Vertragsschluss einen Gefährdungsschaden des Verkäufers begründen, wenn seine Gegenforderung (Zahlung des Kaufpreises) aufgrund mangelnder Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Käufers der gegen ihn entstandenen Forderung (Übereignung und Übergabe der Kaufsache) nicht gleichwertig ist. Das gilt indes grds. nicht, wenn der Vertrag nur zur Zug-um-Zug-Leistung verpflichtet. Das Leistungsverweigerungsrecht sichert die in ihrer Bonität beeinträchtigte Gegenforderung. Für Grundstücksgeschäfte bedeutet dies, dass in einem notariellen Kaufvertragsschluss noch kein Eingehungsbetrug liegt, wenn – wie im Regelfall – die Eintragung im Grundbuch von der vorherigen Kaufpreiszahlung abhängig ist.

Es ist den Urteilsgründen auch nicht zu entnehmen, dass L durch die freiwillige Übertragung des Besitzes an seinem Vermögen geschädigt wurde. Bei Grundstücksgeschäften, bei denen der Verkäufer im Fall des Ausbleibens der Kaufpreiszahlung gegen den Verlust seines Eigentums abgesichert ist, kann ein Vermögensschaden zwar auch dadurch entstehen, dass irrtumsbedingt dem Käufer bereits vor Erfüllung seiner Verbindlichkeiten der Besitz eingeräumt wird. Ein solcher Schaden kann in der hiermit verbundenen Vereitelung einer anderweitigen Verwertung des Grundstücks und der dadurch entgangenen Nutzungsmöglichkeit zu sehen sein. Der negative Vermögenssaldo muss jedoch in Form eines ausgebliebenen Vermögenszuwachses konkret bestimmbar sein. Die Urteilsgründe enthalten hierzu keine Feststellungen.



Die Auflassungsvormerkung ist diesbezüglich ohne Bedeutung. Ansonsten wirkt die vorübergehende Entziehung des Besitzes für sich gesehen vermögensschädigend nur dann, wenn die betroffene Sache einen wirtschaftlichen Wert hat und entweder – teilweise – abgenutzt oder verbraucht werden soll oder wenn die konkrete Besitzübertragung im Geschäftsverkehr gewöhnlich an ein Entgelt geknüpft ist und ein solches nicht erbracht wird. Beide Varianten sind hier nicht gegeben. Weder unterliegt ein bebautes Grundstück bei einer Besitzüberlassung von maximal neun Monaten bestimmungsgemäß der Abnutzung oder dem Verbrauch, noch war nach den Feststellungen für die vorzeitige Übergabe eine geldwerte Gegenleistung vereinbart; dies ist bei einem Grundstückskauf auch nicht üblich.

Anders als das LG angenommen hat, kann der Betrugsschaden auch nicht in der Differenz zwischen dem zunächst mit A vereinbarten und dem später von einem Dritten erzielten Kaufpreis gesehen werden, auch wenn sich darin der Wertverlust infolge der – offensichtlich unsachgemäß ausgeführten – Umbauarbeiten niederschlagen sollte. Eine durch die Baumaßnahmen verursachte Vermögensminderung an dem Grundstück stellt einen – zu dem vom A erstrebten Vorteil nicht „stoffgleichen“ – Folgeschaden dar. Sie ist nicht das unmittelbare Ergebnis der Besitzüberlassung, sondern beruhe auf gesonderten schädigenden Handlungen des A. Ein solcher Folgeschaden kann lediglich im Rahmen der Strafzumessung „als verschuldete Auswirkung der Tat“ (§ 46 II StGB) von Bedeutung sein.